

Präsident Dr. Haberkorn: An die Finanzdeputation B zur anderweiten Berichterstattung.

Für die heutige und morgende Sitzung läßt sich bei der Kammer entschuldigen Herr Abg. Günther wegen Reichstagsangelegenheiten, ferner für heute Herr Abg. Dr. Schill wegen dringender Geschäfte und Herr Abg. Strauch wegen Krankheit.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum „mündlichen Bericht über die Resultate des Vereinigungsverfahrens, das königl. Decret, die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen und die bei denselben zu erhebenden Kosten betreffend“. \*)

Referent Herr Abg. Dpitz!

Referent Dpitz: Meine Herren! Die Erste Kammer hat von denjenigen Abänderungsbeschlüssen, welche die Zweite Kammer in Bezug auf das Zwangsversteigerungsgesetz gefaßt hat, 31 acceptirt und nur bezüglich vier dieser Punkte Veranlassung genommen, eine differirende Meinung zu erkennen zu geben. Das gestern veranstaltete Vereinigungsverfahren zwischen den Gesetzgebungsdeputationen der Ersten und Zweiten Kammer hat das Resultat gehabt, daß auch über diese vier Punkte zwischen den Deputationen Einigung erzielt worden ist. Es betreffen die abweichenden Beschlüsse die §§ 15, 44a, 124a, 148a und den Zusatz zu § 148. Was den § 15 anlangt, so ist die Erste Kammer den Beschlüssen der Zweiten Kammer pure beigetreten. Dasselbe hat stattgefunden in Bezug auf § 44a. Dagegen ist bei § 124a eine Einigung dahin getroffen worden, daß derselbe nunmehr folgendermaßen zu lauten hat:

„Sind im Versteigerungstermine zwei oder mehrere schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers eröffnete Gebote von gleicher Höhe zugelassen worden und werden dieselben nicht durch ein anderes zugelassenes Gebot überstiegen, so entscheidet, dafern die Zeitfolge, in welcher die gleich hohen Gebote eröffnet worden sind, aus den Acten sich nicht ergibt, darüber, welches Gebot als Meistgebot zu behandeln sei, im Versteigerungstermine das Gericht durch Ziehung des Looses.“

Was die Abänderung zu § 148 anlangt, so wurde seitens des Herrn Staatsministers noch vor Eintritt in die Verhandlung die Erklärung abgegeben, daß die königl. Staatsregierung für den Fall, daß dieser Zusatz Annahme fände, sich genöthigt sähe, die gesammte Gesetzworlage zurückzuziehen.

Ihre Deputation stand daher gegenüber der Wahl, entweder den beschlossenen Zusatz aufrecht zu erhalten und damit das Zustandekommen des Gesetzes zu gefährden oder dem Beschlusse der Ersten Kammer sich an-

zuschließen. Wie indeß schon bei der Schlußberatung seitens Ihrer Deputation angedeutet worden, kann bei allem Gewicht, welches die Majorität der Deputation auf den vorliegenden Zusatzantrag legt, dieselbe nicht umhin, anzuerkennen, daß derselbe kein solches Gewicht besitzt, daß die Deputation etwa darüber die ganze Gesetzesvorlage zum Scheitern bringen möchte, und es hat deshalb die Deputation sich veranlaßt gesehen, auch in diesem Punkt der Ersten Kammer beizutreten, so daß gegenwärtig irgendwelche dissentirenden Beschlüsse zwischen den Gesetzgebungsdeputationen beider Kammern nicht mehr bestehen.

Präsident Dr. Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer, § 124 in der vorgelesenen vereinbarten Fassung anzunehmen?“

Einstimmig: Ja.

Weiter:

„Beschließt die Kammer, die Einschaltung 2a in § 148 fallen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

Ebenso fällt dann weg im vierten Absatz die Zahl 2a.

Referent Dpitz: Ich habe, meine Herren, noch nachzutragen, daß noch folgende weitere Beschlüsse gefaßt worden sind, nämlich, Ihnen zu empfehlen, daß in § 148 in Consequenz der nunmehrigen Fassung des § 124a auf der zweiten Zeile des § 7 nach Ziffer 120 die Ziffer 24a einzuschalten sei und daß bei § 157 der von der Zweiten Kammer beschlossene Absatz 3 zu Absatz 2 und der seitherige Absatz 2 nunmehr Absatz 3 werden soll.

Präsident Dr. Haberkorn: „Genehmigt auch dies die Kammer?“ — Genehmigt. — Für Herrn Abg. Dr. Schill wird der Herr Vicepräsident referiren!

Vicepräsident Streit: Meine Herren! In Abwesenheit des Herrn Abg. Dr. Schill, sowie in Abwesenheit des Vorsitzenden der Gesetzgebungsdeputation, des Herrn Abg. Ackermann, habe ich Ihnen Bericht zu erstatten über das Resultat des Vereinigungsverfahrens in Bezug auf das durch das königl. Decret Nr. 43 vorgelegte Gesetz über die bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen zu erhebenden Kosten. Meine Herren! Nachdem Sie soeben genehmigt haben, daß in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung der Grundstücke der zu § 148 früher beschlossene Satz unter 2a wieder in Wegfall kommt, muß sich nothwendiger Weise erledigen derjenige Beschluß, der

\*) M. I. R. 1 Bd. S. 228 ff., 540 ff.  
M. II. R. 2. Bd. S. 1218 ff.  
M. I. R. 1. Bd. S. 353 ff. u. 544 f.  
M. II. R. 2. Bd. S. 1244 ff.